



BUNDESPATENTGERICHT

14 W (pat) 319/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 102 19 683

...

hat der 14. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 6. Juni 2005 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Schröder sowie des Richters Harrer, der Richterin Dr. Proksch-Ledig und des Richters Dr. Gerster

beschlossen:

Auf den Einspruch wird das Patent in vollem Umfang aufrechterhalten.

Gründe

I

Die Erteilung des Patents 102 19 683 mit der Bezeichnung

"Vorrichtung und Verfahren zur Teigbereitung"

ist am 18. Dezember 2003 veröffentlicht worden.

Gegen dieses Patent ist mit dem am 17. März 2004 eingegangenen Schriftsatz Einspruch erhoben worden. Der Einspruch ist unter Hinweis auf mehrere Druckschriften auf die Behauptungen gestützt, dem Gegenstand des Streitpatents fehle es an der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit. Des weiteren offenbare das Streitpatent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen könne.

Die Einsprechende hat ihren Einspruch mit Schriftsatz vom 10. September 2004 zurückgezogen.

Der Patentinhaber beantragt,

das Patent in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II

1. Der Einspruch ist frist- und formgerecht erhoben und mit Gründen versehen; er ist daher zulässig.

2. Die Prüfung des Patents durch den technischen Beschwerdesenat gemäß § 61 Abs 1 Satz 2 PatG von Amts wegen hat ergeben, dass für das in unverändertem Umfang von der Patentinhaberin weiterverfolgte Patentbegehren weder die geltend gemachten Widerrufgründe greifen, noch andere Widerrufgründe ersichtlich sind.

3. Das Patent offenbart die Erfindung so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Die Angaben, die der Fachmann hierzu benötigt, müssen dabei nicht im Patentanspruch enthalten sein; es genügt, wenn sie sich aus dem Inhalt der Patentschrift insgesamt ergeben (BGH GRUR 2003, 223 – „Kuppelungsvorrichtung II“ mwN). Dies ist vorliegend der Fall. In der Beschreibung ist in Spalte 4 Abs [0027] in Verbindung mit der Figur 1 zumindest ein ausführbarer Weg für die Herstellung eines Lebensmittelteigs nacharbeitbar offenbart (vgl hierzu BGH GRUR 2001, 813 (IV) – „Taxol“).

4. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist gegenüber dem Stand der Technik, der bereits zum Teil im Prüfungsverfahren berücksichtigt wurde, patentwürdig. In keiner der Druckschriften ist eine Vorrichtung beschrieben, bei der eine Düseneinheit zum Einbringen von Flüssigkeit unter Hochdruck abwärts sowohl auf die Zutaten als auch auf eine Gehäusewand der Mischkammer gerichtet ist. Dies wird vom Stand der Technik auch nicht nahegelegt. Der Anspruch 1 hat somit Bestand.

5. Auch das Verfahren zum Bereiten eines Lebensmittelteigs nach Anspruch 16 ist patentfähig. Von den entgegengehaltenen Druckschriften wird der kennzeichnende Teil dieses Anspruchs weder vorbeschrieben noch nahegelegt. Auch dieser Anspruch hat deshalb Bestand.

6. Die geltenden Ansprüche 2 bis 15 sowie 17 betreffen besondere Ausführungsformen der Vorrichtung gemäß Anspruch 1 bzw des Verfahrens gemäß Anspruch 16 und sind somit mit diesen rechtsbeständig.

Schröder

Harrer

Proksch-Ledig

Gerster

Na